

BVGer E-5242/2011 vom 22. Januar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5242_2011

FR: TAF E-5242/2011 du 22 janvier 2013

IT: TAF E-5242/2011 del 22 gennaio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 4.4.1 Das BFM begründete seine Ablehnung des Asylgesuches mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen. Die Beschwerdeführerin habe zum Zeitpunkt des Todes ihrer Zwillingsschwester stark unterschiedliche Angaben gemacht. Zur Beschneidung, welche sie befürchtet habe, habe sie nur allgemeine Angaben machen können, und die Angaben zu den fluchtauslösenden Vorfällen seien teilweise erfahrungswidrig und unlogisch. Weder habe sie zu erklären vermocht, warum sie gerade im Alter von 15 Jahren hätte beschnitten werden sollen, noch habe sie konkrete Angaben zum Ort der Beschneidung und zur Person, welche diese vornehmen würde, machen können. Die Aussagen vermittelten den Eindruck, dass sie kaum selber mit den geltend gemachten Begebenheiten konfrontiert worden sei. Die Beschwerdeführerin habe angegeben, die Mädchen, welche hätten beschnitten werden sollen, seien von "starken Buben" eingefangen worden. Näheres habe sie dazu nicht vorzubringen vermocht. Weiter habe sie auch keine überzeugende Antwort auf die Frage geben können, weshalb der Onkel nur ihr, nicht aber auch ihrer Zwillingsschwester

geholfen habe. Zudem habe sie keinerlei Angaben zu dessen Person machen können, nicht einmal den genauen Namen habe sie gewusst. Aufgrund der erfahrungswidrigen, unsubstanzierten und unlogischen Vorbringen sei auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin das Geschilderte selber erlebt habe. Die Aussagen seien als konstruiert und somit als unglaubwürdig zu erachten. Es erübrige sich deshalb, auf weitere Ungereimtheiten einzugehen. Die Vorbringen hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Demzufolge erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass das Asylgesuch abzulehnen sei.

4.2 In der Beschwerde wurde der vorinstanzlichen Argumentation Folgendes entgegengehalten: Die Beschwerdeführerin habe ihre Asylgründe glaubhaft darlegen können. Insbesondere sei evident, dass es dieser offensichtlich sehr schwer falle, über das Erlebte zu sprechen. Beim Vorwurf, sie habe zum Zeitpunkt des Ablebens ihrer Schwester unterschiedliche Angaben gemacht, handle es sich - konsultiere man die Akten - um Haarspalterei. Nach einlässlichen Ausführungen zur FMG in Kamerun wird weiter vorgebracht, von der Beschwerdeführerin könne nicht verlangt werden, eine fundierte Erklärung zur Frage abzugeben, warum in ihrem Heimatdorf (...) Mädchen normalerweise im Alter von ungefähr 15 Jahren dem Ritual unterzogen würden. Es handle sich dabei um Traditionen, für die es keine Erklärung gebe. Plausibel sei dagegen, dass die Beschneidungen mehrheitlich im Geheimen durchgeführt würden und die diese vornehmenden Personen deshalb im Dorf nicht allgemein bekannt seien. Es sei sehr fragwürdig, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich in der Lage sein sollte, die in ihrem Heimatort durchgeführte Art der Beschneidung zu benennen. Sie verfüge nur über eine elementare Schulbildung und habe keinerlei Beruf erlernt. Seltsam munde auch die Argumentation der Vorinstanz an, man hätte erwarten dürfen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Tatsache, dass ihre Schwester nach der Beschneidung noch einige Tage zu Hause gewesen sei, Näheres über die Beschneidungsart wisse. Bei ihrem Onkel handle es sich nicht um einen Onkel im westlich-verwandtschaftlichen Sinne, sondern um einen Freund der Familie, mit dem die Beschwerdeführerin mütterlicherseits entfernt verwandt sei. Sie sei längere Zeit als Babysitterin für dessen Tochter tätig gewesen. Nach allgemeinen, einleitenden Ausführungen zur Flüchtlingseigenschaft wird sodann in der Rechtsmitteleingabe auf ein Urteil der vormaligen ARK vom 28. Januar 2004 (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 14) zur Beschneidung von Frauen (bezogen auf Somalia), ein weiteres ARK-Urteil (EMARK 2006 Nr. 18) zur Schutztheorie und ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (E-5441/2006 vom 16. September 2010) eingegangen und geltend gemacht, Kamerun biete bezüglich der Beschneidung von Frauen keinen Schutz, und die Umsiedelung in eine andere Gegend sei für Frauen nahezu unmöglich. Mutterschaft biete nur einen kurzfristigen Schutz, es sei durchaus damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführerin selbst als zweifache Mutter bei ihrer Rückkehr ins Heimatland FMG unterzogen würde.

4.3 In seiner Vernehmlassung stellte das BFM fest, die Beschwerde enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen, welche eine Änderung seines Standpunktes rechtfertigen könnten. Es werde nicht bestritten, dass in Kamerun FGM durchgeführt werde. Aber die Beschwerdeführerin habe ihre diesbezüglichen Vorbringen nicht überzeugend vorbringen können, sie seien ungenügend motiviert, zu standardisiert und zu wenig überzeugend. Sowohl ihre Aussagen zu Einzelheiten der Beschneidung als auch zur Person des Onkels könnten in wesentlichen Punkten nicht nachvollzogen werden.

E. 5.1

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 5.2

Nach Prüfung der Akten und der Vorbringen der Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen Verfahren und auf Beschwerdeebene gelangt das Gericht übereinstimmend mit dem Bundesamt zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft sind.

E. 5.3

Mit dem Bundesamt ist festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin in weiten Teilen den Eindruck erwecken, es werde nicht selbst Erlebtes ausgeführt; die Antworten auf wichtige Fragen sind in zentralen Punkten nicht nur oberflächlich, sondern vor allem auch widersprüchlich. Dies gilt besonders für den Zeitpunkt des Todes der Schwester. Es handelt sich hierbei nicht um eine "Haarspalterei", wie in der Beschwerde behauptet wird (vgl. Beschwerde S. 5). Die von der Beschwerdeführerin zum Todeszeitpunkt gemachten Angaben liegen soweit auseinander, dass die Differenz augenfällig und unerklärlich ist: Bei der Befragung gab die Beschwerdeführerin an, die Schwester sei an den erlittenen Blutungen nach einigen Tagen gestorben (vgl. Befragungsprotokoll Ziff. 15). Anlässlich der Anhörung dagegen brachte sie vor: "... es war kein Monat, es war eine Woche, höchstens zwei." (vgl. Anhörungsprotokoll F79 A). Dass sie nach einem dermassen aufwühlenden Ereignis keine deckungsgleichen Angaben zum Todeszeitpunkt ihrer Zwillingsschwester machen kann, lässt nur den Schluss zu, dass ihre Angaben nicht den Tatsachen entsprechen. Dieser Eindruck wird auch durch ihre durchwegs wenig substantiellen Angaben zur Person des angeblichen Onkels, der im kulturellen lokalen Kontext eher ein Familienfreund, indessen gleichwohl mit ihr verwandt sein soll, bestätigt. Im Übrigen kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelingt, zumindest glaubhaft zu machen, dass sie Kamerun aufgrund ihr dort drohender Zwangsbeschneidung verlassen hat. An dieser Beurteilung vermögen auch die in der Beschwerde erwähnten Urteile der ARK und des Bundesverwaltungsgerichts sowie die eingereichte

SFH-Länderanalyse vom 28. September 2011 ("Kamerun: Female Genital Mutilation (FMG) in Manfe") nichts zu ändern, zumal unbestritten ist, dass die FMG in (...), woher die Beschwerdeführerin kommen soll, allgemein gebräuchlich ist. Das BFM hat mithin zutreffend festgestellt, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und sie hat ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 S. 502).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748; EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.).

E. 7.2

Das BFM hat mit Verfügung vom 10. Oktober 2012 die angefochtene Verfügung vom 18. August 2011 soweit den angeordneten Vollzug der Wegweisung betreffend (Ziffn. 4 und 5 des Dispositivs) in Wiedererwägung gezogen und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin angeordnet. Die Beschwerde ist somit gegenstandslos geworden, soweit darin im Eventualpunkt beantragt wird, es sei festzustellen, dass eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar respektive nicht zulässig sei, und es sei ihr die vorläufige Aufnahme in der Schweiz zu gewähren. Die Beschwerde ist mithin insoweit zufolge Wegfalls des Streitgegenstandes gegenstandslos geworden. 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin bezüglich der Frage der Anerkennung als Flüchtling und der Gewährung von nicht gelungen ist, darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt und unangemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit beantragt wird, es sei festzustellen, dass er die Flüchtlingseigenschaft erfülle, und es sei ihr Asyl zu gewähren. Im Übrigen ist sie als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 8.1

Die Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Verfahren unterlegen, soweit sie beantragt, es sei festzustellen, dass sie die Flüchtlingseigenschaft erfülle, und es sei ihr Asyl zu

gewähren, weshalb sie grundsätzlich in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr mit Verfügung vom 30. September 2011 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind ihr indessen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Soweit das Verfahren gegenstandslos geworden ist, sind die Kosten jener Partei aufzuerlegen, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8.3

Vorliegend hat das BFM die (teilweise) Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens durch die wiedererwägungsweise Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Rahmen des Schriftenwechsels bewirkt. Dem BFM sind jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

E. 8.4

Die Beschwerdeführerin ist - soweit die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens durch das BFM bewirkt wurde - für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). In der Honorarnote vom 12. Oktober 2011 wird ein zeitlicher Aufwand von 13,75 Stunden zu Fr. 150.- (total Fr. 2062.50.-) geltend gemacht, welcher angemessen erscheint. Für die weiteren Eingaben vom 3. Januar 2012, vom 2. und vom 31. Oktober 2012 ist aufgrund der Akten von einem Aufwand von einer Stunde zu Fr. 150.-. Der gesamte Aufwand beläuft sich somit auf Fr. 2212.50.-. Die praxisgemäss um die Hälfte zu reduzierende Parteientschädigung ist somit auf Fr. 1106.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen, und das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.